

4/2016



Finanzbehörde Hamburg
- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2016/001 - 52

22.07.2016

Einkommensteuer

- 8.* Mitteilungen i. S. d. § 22 Nummer 5 Satz 7 EStG über negative Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag2

Investmentsteuer

- 11.* Besteuerung von Fondserträgen beim Anleger, wenn der Investmentfonds die Besteuerungsgrundlagen nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht hat; Anwendung der Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG gemäß BMF-Schreiben vom 23.05.2016; Aktualisierung zu Fach-Info 6/2015, Beitrag Nr. 73

* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

8.* Mitteilungen i. S. d. § 22 Nummer 5 Satz 7 EStG über negative Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag

Nach § 22 Nummer 5 Satz 7 EStG hat der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags oder einer betrieblichen Altersversorgung dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Muster den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1 bis 3 EStG jeweils gesondert mitzuteilen.

Dabei kann es zur Mitteilung von negativen Beträgen kommen, die – soweit nicht offensichtlich ein Berechnungsfehler vorliegt – negative Einkünfte darstellen, die mit anderen Einkünften i. S. d. § 22 EStG und mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden können.

Die negativen Werte beruhen in der Regel darauf, dass in der Anfangszeit einer Versicherung der Rückkaufswert regelmäßig niedriger ist, als die Summe der geleisteten Beiträge. Dies ergibt sich daraus, dass jeder Vertrag Abschluss-, Verwaltungs- und Vertriebskosten verursacht. Dadurch kann es insbesondere bei einem sehr frühzeitigen Rückkauf zu einem negativen Unterschiedsbetrag kommen.

Liegt eine schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen vor, sind die darauf entfallenden während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die nach § 10a Absatz 4 EStG gesondert festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen (Rückzahlungsbetrag, § 94 Absatz 1 EStG). Der Anbieter darf Kosten und Gebühren, die durch die schädliche Verwendung entstehen (z. B. Kosten für die Vertragsbeendigung), nicht mit diesem Rückzahlungsbetrag verrechnen. Bestimmte Abschluss- und Vertriebskosten sowie bis zur schädlichen Verwendung angefallene Kosten und Beitragsanteile zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder der Hinterbliebenenabsicherung können dagegen vom Anbieter berücksichtigt werden, soweit sie auch angefallen wären, wenn die schädliche Verwendung nicht stattgefunden hätte (Rz. 208 des BMF-Schreibens vom 24. Juli 2013, BStBl I S. 1022).

Beispiel 1:

Kündigung einer fondsgebundenen Rentenversicherung in 2014

Deckungskapital:	2.954,79 Euro
Eingezahlte Beiträge	5.300,11 Euro
Gemeldeter negativer Unterschiedsbetrag	2.345,32 Euro

Nr. 8c der Mitteilung: § 22 Nummer 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b
in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG
ggf. in Verbindung mit § 52 Absatz 28 Satz 5 EStG

Rückzahlung staatlicher Förderung (Steuerermäßigungen)	1.595,54 Euro
Auszahlung	1.359,25 Euro

Berechnung des negativen Unterschiedsbetrags.

2.954,79 Euro
./ 5.300,11 Euro
2.345,32 Euro

Beispiel 2:

Kündigung einer Rentenversicherung in 2015

Deckungskapital:	5.808,67 Euro
------------------	---------------

Eingezahlte Beiträge	7.147,94 Euro
Gemeldeter negativer Unterschiedsbetrag	205,14 Euro
Nr. 6 der Mitteilung: § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b i. V. m. § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG ggf. in Verbindung mit § 52 Absatz 28 Satz 5 EStG	
Gemeldeter negativer Unterschiedsbetrag	1.370,41 Euro
Nr. 8c der Mitteilung: § 22 Nummer 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG ggf. in Verbindung mit § 52 Absatz 28 Satz 5 EStG	
Rückzahlung staatlicher Förderung (Zulagen)	236,28 Euro
Rückzahlung staatlicher Förderung (Steuerermäßigungen)	1.512,00 Euro
Auszahlung	4.060,39 Euro
<i>Berechnung des negativen Unterschiedsbetrags.</i>	
5.808,67 Euro	
./. 236,28 Euro	
./. 7.147,94 Euro	
1.575,55 Euro	

Hiervon entfallen auf geförderte Beiträge 1.370,41 Euro und auf ungeförderte Beiträge 205,14 Euro.

Az.: S 2257b - 2016/001 - 52

Investmentsteuer

11.* Besteuerung von Fondserträgen beim Anleger, wenn der Investmentfonds die Besteuerungsgrundlagen nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht hat; Anwendung der Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG gemäß BMF-Schreiben vom 23.05.2016; Aktualisierung zu Fach-Info 6/2015, Beitrag Nr. 7

Der BFH hat mit Urteil VIII R 27/12 vom 17.11.2015 entschieden, dass nicht nur den inländischen Anteilsscheininhabern von EU- bzw. EWR-Investmentfonds, sondern auch denen von Drittstaatenfonds die Möglichkeit zusteht, zur Vermeidung der Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG ihre aus dem Fondsanteil tatsächlich erzielten anteiligen Einkünfte durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, wenn der Fonds seinen Bekanntmachungspflichten nicht bzw. nicht ausreichend nachgekommen ist.

Nachdem auf Bund-Länder-Ebene entschieden wurde, dieses BFH-Urteil im BStBl Teil II zu veröffentlichen, war der BMF-Erlass vom 28.07.2015, BStBl I 2015, S. 610, der eine entgegenstehende Regelung enthielt, an diese Rechtsprechung anzupassen.

Der neue Erlass vom 23.05.2016 ist im BStBl I 2016, S. 504 veröffentlicht worden.

Az.: S 1980 - 2014 / 005 - 52